

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Firma **Glasziegler GesmbH** und ihrem Vertragspartner, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

ALLGEMEINES

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Mit Annahme des Auftrages gilt als ausdrücklich vereinbart, daß ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Firma Glasziegler zur Anwendung gelangen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie Glasziegler dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt auch für den Fall, daß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gegenteiliges vorgesehen ist und Glasziegler dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht. An Glasziegler gelegte Offerte sind unentgeltlich, es sind nur schriftliche und von Glasziegler firmenmäßig unterfertigte Bestellungen oder Aufträge für Glasziegler verbindlich. In allen, den Auftrag betreffenden Schriftstücken, ist die Glasziegler- Bestellnummer anzuführen, da sie ohne Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

Glasziegler weist ausdrücklich darauf hin, daß die in den Abrufbestellungen genannten Mengen geschätzt sind und das Glasziegler somit keinerlei Abnahmeverpflichtungen eingeht.

LIEFERUNG

Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von Glasziegler weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Alle erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung als Fixgeschäft.

Sofern Liefertermine überschritten werden, ist Glasziegler berechtigt, unverzüglich und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten, wobei sämtliche Schadenersatzansprüche von Glasziegler aufrecht erhalten werden.

Für als Fixgeschäft und nicht als Fixgeschäft angenommene Bestellungen entfällt einvernehmlich die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist. Sollte ausnahmsweise ein Geschäftsfall nicht als Fixgeschäft abgeschlossen worden sein und der Auftragnehmer den Vertrag nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise erfüllen, so ist Glasziegler berechtigt, ebenso ohne weiteres und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach freier Wahl Schadenersatz zu verlangen, wobei jedoch die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist einvernehmlich wegfällt.

VERSAND

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragerfüllung angenommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt, die Glasziegler Versandvorschriften zu kennen und sich diesen zu unterwerfen. Insbesondere verpflichtet sich daher der Auftragnehmer zur sachgemäßen und transportmittelgerechten Verpackung anhand der Glasziegler Versandvorschriften. Der Auftragnehmer erklärt, daß alle seine Einwegverpackungen entweder durch seine Mitgliedschaft bei der ARA, durch Glasziegler im Sinne der österreichischen Verpackungsverordnung kostenlos entsorgt werden können oder wenn keine Mitgliedschaft bei der ARA vorliegt, diese Verpackungen von Glasziegler unfrei retourniert werden können. Eine eventuelle Verrechnung des Aufwandes der Retournierung behaltet sich Glasziegler vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen gem. Verpackungsverordnung. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Auftragnehmer. Warenübernahme ist nur werktags, Montag bis Freitag gemäß den Zeiten welche jeweils auf der Vorderseite der Bestellung angeführt sind.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist Glasziegler berechtigt, ebenso ohne weiteres Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers zurückzutreten, wobei die Verpflichtung gem. § 918 ABGB zur Setzung einer angemessenen Nachfrist wegfällt.

EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Falls die zu liefernden Waren, deren Verpackung oder sonstige Bestandteile der Lieferung Gefahrenstoffe – gleich welcher Art – enthalten oder aufgrund deren Beschaffenheit mit der Entstehung von Gefahrenstoffen gerechnet werden kann, sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und ist Glasziegler davon ohne gesonderte Aufforderung schriftlich – insbesondere auch durch die Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts nach DIN 52.900 – zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die Umwelt direkt oder indirekt schützen und wird Glasziegler bei Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere auch durch Behörden, aufgrund mangelnder Einhaltung dieser Umweltschutzbestimmungen und der daraus resultierenden Schadens- und klaglos halten.

PREISE

Die Preise verstehen sich gemäß der in der Bestellung angeführten Preisstellung und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei geliefert Bestimmungsort und stellen unabänderliche Fixpreise dar.

Obliegen uns Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung und tritt nach Auftragserteilung eine Paritätsänderung der vereinbarten Währung zum Euro ein, wodurch uns eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen um mehr als 3 %, berechnet in Euro erwächst, sind wir berechtigt, den gesamten Auftrag zu stornieren, ohne daß hierdurch Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, auf Seiten des Auftragnehmer entstehen.

RECHNUNG

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in 2facher Ausfertigung an unsere Zentrale in Wien zu senden.

ZAHLUNG

Die Bezahlung erfolgt durch Scheck oder Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb der auf der Bestellung unter Zahlungsbedingungen angeführten Zahlungsfrist. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf Glasziegler zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert. Bei Rechnungsbeträgen über Euro 2.100,- behält sich Glasziegler das Recht vor, die Bezahlung mittels Wechsel vorzunehmen, wobei die Wechselspesen zu Lasten Glasziegler gehen. Zessionsverbot: Forderung gegenüber Glasziegler dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Glasziegler nicht zediert werden. Bei Reklamationen verändert sich das Rechnungsdatum auf den Tag an dem die Reklamation von Glasziegler als erledigt betrachtet wird. Als Zahlungskonditionen gelten die jeweils von Glasziegler auf den Bestellungen angeführten Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen ÖNORM- und DIN-Vorschriften, übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie (24 Monate) sofern nicht gesondert vereinbart. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen Die Annahme erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme); erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht. Glasziegler hat im Haftungsfalle unbeschadet Ihrer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbbar ist, nach der Wahl durch Glasziegler kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von 3 Wochen als angemessen. Sollten irgendwelche Mängel, auch infolge des Transportes festgestellt werden, so ist die Glasziegler berechtigt, die kostenlose Rücknahme und die kostenlose Ersatzlieferung vom Auftragnehmer zu verlangen und weitere Lieferungen bis zur Beseitigung der Mängelursache zu verweigern.

Es steht Glasziegler frei, Ihre Ansprüche auch auf Schadenersatz zu gründen. Der Auftragnehmer haftet ebenso in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen, selbst wenn er nicht rechtswidrig und ohne Verschulden gehandelt hat. Der Auftragnehmer hat Glasziegler etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

Sollte Glasziegler von Dritten aus dem Titel der Gewährleistung in Anspruch genommen werden, haftet der Auftragnehmer insbesondere auch nach § 933b ABGB.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE GLASZIEGLER – FIRMENGELÄNDE

Für Schäden jeglicher Art, die dem Auftragnehmer oder den von ihm eingesetzten Mitarbeitern bei Arbeiten auf den Betriebsgeländen von Glasziegler entstehen, haftet Glasziegler nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn der Schaden durch einen Mitarbeiter von Glasziegler verursacht wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände der Glasziegler GesmbH einzusetzen, die sich mit einer solchen Haftungsbegrenzung wirksam einverstanden erklärt haben. Widrigenfalls er Glasziegler schad- und klaglos zu halten hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, für alle jene Schäden zu haften, die durch die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie der „Richtlinien“ für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengelände“ entstehen.

PRODUKTHAFTUNG

Der Auftragnehmer erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen. Er haftet dafür, daß sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht. Sollte Glasziegler wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben seiner gesetzlichen Haftung Glasziegler nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die Glasziegler durch den Haftungsanfall erwachsen sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Glasziegler gegenüber, sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich zu machen. Sollte der zugeliesserte Grundstoff oder das zugeliesserte Teilprodukt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit dem Endprodukt Glasziegler eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturawert zurückzunehmen. Die Vertragsteile gehen davon aus, daß es sich beim vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Auftragnehmers handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, Glasziegler gegenüber wie ein Hersteller zu haften. Die Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, daß der Auftragnehmer auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos. Sind wir als Importeur anzusehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle einer Inanspruchnahme durch Glasziegler im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, vollen Regreß zu leisten, d.h. Glasziegler alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die Glasziegler als Importeur aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Importproduktes zu leisten hat, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regreß gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würden. Dem Auftragnehmer sind die Erweiterungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, daß nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal, wer sie erleidet.

MASCHINEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Die gelieferten Gegenstände müssen allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen, insbesondere der „Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung“, der „Maschinenschutzverordnung“ und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik. Diese Bestimmungen sowie eine detaillierte in deutscher Sprache gefertigte Beschreibung der Anlage sowie die Montage sind Bestandteile jeder Lieferung.

ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist in allen Fällen der Sitz der Glasziegler GesmbH, Liesinger Flurgasse 10, A-1234 Wien, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn Glasziegler die Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bestimmt.

TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT

Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile vollinhaltlich aufrecht und tritt an die Stelle des unwirksamen Teiles eine Regelung, die dem von Glasziegler erwünschten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt.

GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.

Stand 2002